

## **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – Beratung und Beglaubigung**

In Deutschland gibt es mehrere Möglichkeiten, damit bei vorübergehender oder dauerhafter Erkrankung oder aufgrund eines Unfalls eine andere Person für Sie rechtlich handeln kann – entweder über eine gesetzliche Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht.

### **Beschreibung**

Unfall, Krankheit oder Alter können dazu führen, dass Sie wichtige Angelegenheiten des alltäglichen Lebens vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst erledigen können. Deshalb sollten Sie sich die Frage stellen, wer in diesem Fall stellvertretend Entscheidungen für Sie treffen und Ihre Wünsche und Vorstellungen durchsetzen soll.

Leider ist der Irrglaube weit verbreitet, die nächsten Angehörigen dürften sich in solchen Fällen automatisch um alles kümmern. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Während bei einer gesetzlichen Betreuung das Betreuungsgericht eingebunden ist, können Sie eine Vollmacht ohne gerichtliches Verfahren erstellen. Einsetzen sollten Sie hier eine Person Ihres Vertrauens. Diese kann daraufhin u. a. Entscheidungen im Gesundheitsbereich, der Aufenthaltsbestimmung, der Vermögenssorge sowie den Post- und Behördenangelegenheiten treffen. Auch nach einer Heirat ist zwischen den Eheleuten kein umfassendes Vertretungsrecht gegeben, ebenso wenig bei eingetragenen Lebenspartnerschaften. Es sollte daher auch hier eine Vollmacht erteilt werden.

Bevollmächtigen Sie nur Personen, denen sie vorbehaltlos vertrauen. Anders als bei einer gerichtlich errichteten Betreuung unterliegen Bevollmächtigte keiner gerichtlichen Überwachung und Kontrolle.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht zusätzlich öffentlich beglaubigen lassen. Für die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht ist die Beglaubigung zunächst nicht notwendig. Für einige wenige Rechtsgeschäfte ist jedoch die notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht zwingend erforderlich.

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht ist notwendig für:

- Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt
- Erbauschlagung
- Beantragung eines Reisepasses oder Personalausweises

Ebenso werden von Geldinstituten in der Regel nur beglaubigte Vollmachten akzeptiert, auch wenn es hierfür keine rechtliche Grundlage gibt.

Eine öffentliche Beglaubigung kann durch die Betreuungsstelle gegen eine Gebühr von 10,00 € durchgeführt werden.

Ergänzend kann auch noch eine Patientenverfügung erstellt werden. In der Patientenverfügung können Sie schriftlich festlegen, welche ärztliche Behandlung Sie in bestimmten gesundheitlichen Situationen und im Falle der Einwilligungsunfähigkeit verlangen oder ablehnen.

Gerne beraten wir Sie zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, vereinbaren Sie hierzu gerne einen Termin. Wir informieren auch regelmäßig im Rahmen von Vorträgen über das Thema.